

25.01.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/012

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 04.11.2021 und Berufung der Behindertenbeauftragten in den Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	nachrichtlich							
Rat	03.02.2022 -							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung seiner Geschäftsordnung und stellt gem. § 73 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 und 9 NKomVG die Erweiterung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe fest.

Gleichzeitig wird die Behindertenbeauftragte, Frau Irene Siedow, als beratendes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe berufen. Als stellvertretendes beratendes Mitglied von Frau Siedow wird Frau Gudrun Loosemore berufen.

### Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2022 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 1110010		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	ca. 140,00 EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>ca -140,00 EUR</b>

## Begründung

Die SPD-Fraktion hat mit Antrag (**Anlage 2 zur Beschlussvorlage**) vom 30.12.2021 beantragt, der Behindertenbeauftragten zu ermöglichen, im Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe als zusätzliches beratendes Mitglied teilzunehmen. Des Weiteren soll sie die Möglichkeit haben, wenn nötig, eine Vertretung zu entsenden. Dies wurde in der Sitzung des o.g. Ausschuss am 06.01.2022 ebenfalls so vorgetragen. Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

Für „andere Personen“ (beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG) können nach Kommentar zu § 71 Abs. 7 NKomVG ohne weiteres Stellvertretungen bestellt werden. Der Rat muss diese jedoch aus Legitimationsgründen durch Beschluss namentlich benennen (s. Thiele, Kommentar zu § 71 NKomVG, 2. überarbeitete Auflage 2017, RN 25). Als Stellvertretung für Frau Siedow, wird Frau Loosemore vorgeschlagen.

Der für die Berufung und Erweiterung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 73 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 und 9 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Durch die Erweiterung des Ausschusses ist der § 24 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Rates entsprechend zu ändern (**Anlage 1 zur Beschlussvorlage**). Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf als innerorganisatorische Maßnahme ebenfalls nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

## Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele sind hiervon nicht betroffen.

## So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 - 42 NKomVG) belehrt.

Nach Änderung der Geschäftsordnung, wird die Lesefassung der „Geschäftsordnung des Rates in der Fassung der 1. Änderung vom 03.02.2022“ im städtischen Ratsinformationssystem sowie auf der Homepage der Stadt Neustadt a. Rbge. veröffentlicht.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -

## Anlage/n

Öff. Anlage 1, 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Öff. Anlage 2, Antrag SPD-Fraktion Behindertenbeauftragte in JuSIT v. 30.12.2021

Öff. Anlage 3, Synopse zur 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 04.11.2021